

Staatsanwaltschaft Erfurt



Aktenzeichen: 580 Js 10613/08

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0361/3775-400
Telefax-Nr.: 0361/ 3775-401
Durchwahl-Nr.: 0361/3775355
Sachbearbeiter: Herr StA Tilch

Staatsanwaltschaft Erfurt
Postfach 900434, 99107 Erfurt

Erfurt, 02.06.2008/GR

Herrn
Frank Kuschel
Arnstädter Str 51
99096 Erfurt

Strafanzeige vom
gegen Benno **Kaufhold**
wegen Untreue

Sehr geehrter Herr Kuschel,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens habe ich mit Verfügung vom 20.05.2008 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Das ist hier nicht der Fall. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Untreue sind trotz des - nach den Feststellungen des Thüringer Innenministeriums - haushalts- und vergaberechtswidrigen Abschlusses eines Ingenieurvertrages zur Ausführungsplanung, Vergabe, Bauleitung (Leistungsphasen V - VIII), Bauvermessung und besondere Leistungen nicht ersichtlich. Der Tatbestand der Untreue setzt gem. § 266 StGB das vorsätzliche Verursachen eines Schadens voraus, der hier nach kriminalistischen Erfahrungen nicht nachweisbar ist.

Nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - ist zwar gem. § 4 Abs. 1 HOAI ein Honorar zu vereinbaren, dieses darf allerdings weder die in der Verordnung festgelegten Mindestsätze unterschreiten noch die Höchstsätze überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens, der anhand der anrechenbaren Kosten des Objekts und entsprechend der

Honorarzone zu bestimmen ist, besteht daher Vertragsfreiheit. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass soweit lediglich die Mindestsätze vereinbart bzw. gezahlt wurden, kein Schaden entstanden sein kann, da gem. § 4 Abs. 4 HOAI, diese immer zu zahlen sind, unabhängig davon an, wer auch unter Einhaltung der haushalts- und vergaberechtlichen Vorgaben als Architekt oder Ingenieur beauftragt wurde. Soweit jedoch - was die Begründung des Vergabevorschlages vom 08.05.07 nahe legt - Mittelwerte vereinbart wurden, ist ein Schaden in der Höhe der Differenz zwischen dem Mindestsatz und dem Mittelsatz denkbar. Eine verfolgbare Straftat kann jedoch nur angenommen werden, wenn dem Beschuldigten aller Voraussicht nach auch nachgewiesen werden könnte, dass bei Einhaltung der haushalts- und vergaberechtlichen Vorgaben sich ein anderes leistungsfähiges und leistungsbereites Ingenieurbüro an der Ausschreibung beteiligt, dabei weniger als den Mittelsatz aber nicht weniger als den Mindestsatz angeboten und den Zuschlag erhalten hätte. Dies ist angesichts der speziellen Erfordernisse des geplanten umfangreichen Bauvorhabens an der Kreisabfalldeponie Wolfsberg sowie des durch den Zuwendungsbescheid eng gefassten Zeitrahmens zur Baudurchführung hier nicht nachweisbar.

Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem Beschuldigten nachgewiesen werden könnte, er habe den haushalts- und vergaberechtswidrigen Ausschluss eines leistungsfähigen und leistungsbereiten preiswerteren Ingenieurbüros billigend in Kauf genommen, obwohl in der Begründung des Vergabevorschlages die Annahme des Mittelwertes als berechtigt bezeichnet worden war.

Hochachtungsvoll

gez. Tilch
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.